

## Wenn den Privaten das Geld ausgeht

Rückgang der Zahlen im ersten Halbjahr in sechs Bundesländern

Wien, 05.07.2010 - **Insgesamt wurden in Österreich im ersten Halbjahr 2010 über 4.588 Personen Privatkonkursverfahren eröffnet. Das entspricht einer Veränderung von +/- 0 und stellt praktisch eine Stagnation dar. Ob auf hohem oder niedrigem Niveau hängt gänzlich von der gewählten Perspektive ab.**

Die von diesen 4.588 Konkursverfahren betroffenen Verbindlichkeiten erhöhten sich um 0,5 % auf EUR 556 Millionen, sodass die durchschnittlichen pro Kopf-Schulden ca. EUR 121.000,- betragen. Darin sind allerdings auch Verbindlichkeiten ehemaliger Unternehmer, die diese aus der Rechtsform (z. B. Einzelunternehmen oder Offene Gesellschaft) bzw. aus Haftungen zu tragen haben – die Durchschnittsschulden der „echten Privaten“ belaufen sich auf ca. EUR 55.000,-.

Im 15. Jahr seiner Existenz zeigt der Privatkonkurs in Österreich, dass er als Schuldenregulierungsinstrument unverzichtbar geworden ist. Die Zuwächse der Vergangenheit von zeitweilig 30 % können derzeit nicht beobachtet werden – in 5 von 9 Bundesländern gingen die Zahlen sogar im ersten Halbjahr gegenüber dem Vergleichszeitraum 2009 zurück.

### Außenstand und Bundesland

Die Privatkonkurse haben sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich entwickelt: Das ist zwar kein ganz neues Phänomen, allerdings ist dies das erste Mal in der Geschichte des Privatkonkurses, dass es Rückgänge in mehr als der Hälfte aller Bundesländer gab. Die untenstehende Tabelle zeigt die Details dazu:

Bundesland	Fälle 2010	Fälle 2009	Veränderung
Wien	1.906	1.878	1,5%
Niederösterreich	412	418	-1,4%
Burgenland	83	105	-21,0%
Oberösterreich	619	606	2,1%
Salzburg	206	228	-9,6%
Vorarlberg	271	296	-8,4%
Tirol	377	389	-3,1%
Steiermark	354	304	16,4%
Kärnten	360	366	-1,6%
<b>Gesamt</b>	<b>4.588</b>	<b>4.590</b>	<b>0,0%</b>

© KSV1870 Grafik

**Wien** ist von jeher ein insolvenzstarkes Bundesland, was v. a. mit der großstädtischen Bevölkerungsstruktur zu tun hat – Verschuldung ist in Österreich vorwiegend ein städtisches Phänomen. Alle Landeshauptstädte und größeren Industriestädte (z. B. Leoben, Wiener Neustadt, Wels) haben deutlich überdurchschnittliche Verschuldungsprobleme verglichen mit den ländlichen Teilen Österreichs. Die **Steiermark** beginnt nun etwas in der Rangliste aufzurücken, ist aber immer noch ein traditionell insolvenzschwaches Bundesland.

## Eröffnete Privatkonkurse im Vergleich zur Bevölkerung Österreichs:

Bundesland	Fälle I. Halbjahr 2010	Bevölkerung in Tausend	Insolvenzichte p.a. pro Tausend
Wien	1.906	1.705	2,2
Vorarlberg	271	369	1,5
Kärnten	360	559	1,3
<b>Österreich</b>	<b>4.588</b>	<b>8.384</b>	<b>1,1</b>
Tirol	377	707	1,1
Oberösterreich	619	1.412	0,9
Salzburg	206	531	0,8
Burgenland	83	284	0,6
Steiermark	354	1.209	0,6
Niederösterreich	412	1.609	0,5

© KSV1870 Grafik

Die Grafik zeigt, woher die Privatkonkurse kommen und welchen relativen Stellenwert bezogen auf die Bevölkerung sie haben. Der Durchschnittswert liegt bei knapp über einem Privatkonkurs pro tausend Einwohner. Drei Bundesländer liegen darüber, sechs darunter. **Niederösterreich** als Tabellenletzter profitiert davon, dass es die erweiterten Grünwohngebiete der Wiener beherbergt.

**Vorarlberg** hat einen hohen Anteil an Migranten, die typischerweise auch in sogenannten prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, und daher früher und häufiger ihre Anstellung verlieren. Tatsächlich gehören Migranten aber zu den besten und verlässlichsten Zahlern.

**Kärnten** ist das Bundesland mit dem geringsten pro Kopf-Einkommen Österreichs und einer zu einseitig auf Tourismus ausgerichteten Wirtschaft. Es liegt daher seit jeher im vorderen Bereich aller Bundesländer. Wenn jetzt im ersten Halbjahr die Privatkonkurse ganz leicht gegenüber dem Wert des Vorjahres gesunken sind, so kann auch dies an der Position am oberen Ende der Übersichtstabelle nicht ändern.

### Der neue Rechtsrahmen für Privatkredite

Am 11.6.2010 wurde die Richtlinie der EU zum Verbraucherkredit in Österreich umgesetzt, und zwar durch das Darlehens- und KreditrechtsänderungsG (DaKräG). Dabei wurden Bestimmungen des ABGB novelliert, die den Kreditvertrag allgemein betreffen und damit die nicht mehr ganz zeitgemäßen gesetzlichen Bestimmungen zum Gelddarlehen ergänzen. Der Hauptteil der Novelle bestand jedoch in der Schaffung eines eigenen VerbraucherkreditG (VKrG), das in sehr ausführlicher Weise die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und der verantwortungsvollen Kreditvergabe regelt.

Tatsächlich sind Gelddarlehen, die von Kreditinstituten gewährt wurde, im Verbund mit anderen Finanzierungen (z. B. Kfz-Leasing) der Hauptteil der Verbindlichkeiten insolventer Privatpersonen. Die Bestimmungen des § 7 VKrG verpflichten den Kreditgeber zu einer Bonitätsprüfung die – falls erforderlich – auch die Einschau in eine Bonitätsdatenbank umfasst. Kommen dem Kreditgeber im Zuge der Bonitätsprüfung erhebliche Bedenken, ob der Kreditnehmer seine Verpflichtung wird erfüllen können, so ist er verpflichtet, den Kreditnehmer darauf hinzuweisen. Es darf erwartet werden, dass Kreditgeber in einer solchen Situation auf (weitere) Sicherheiten bestehen werden, wie z. B. die Bürgschaft einer zahlungsfähigen Person.

Diese neuen Bestimmungen werden einen Beitrag zur Hebung der Qualität der Kreditprüfung leisten, vor allem deshalb, da in § 7 Abs 5 explizit festgehalten wurde, dass ein Widerspruchsrecht nach dem § 28/2 DSGVO gegen die in Frage kommenden Datenbanken (im Ergebnis Kleinkreditevidenz und Warnliste der Banken) nicht zusteht. Dazu Datenschutzexperte Dr. Hans-Georg Kantner: "Das durch die Judikatur überhaupt erst ermöglichte datenschutzrechtliche Durcheinander wird mit dieser Bestimmung der Vergangenheit angehören. Ab jetzt sind wieder alle Darlehensnehmer in den Datenbanken des KSV1870 ersichtlich; und der irrigen Vorstellung, durch Löschung von Dateneinträgen die Bonität zu verbessern, wird auch durch den Gesetzgeber eine Absage erteilt."

Im Bereich der Phänomene der Zahlungsunfähigkeit wird dieses Gesetz allerdings nur wenig Wirkung entfalten: Denn Kredit bekam ja auch in der Vergangenheit nur, wer über regelmäßiges Einkommen verfügt und damit eine substantielle Kreditwürdigkeit dokumentieren konnte. Die Probleme entstehen nur selten bei der ersten Kreditvergabe, sondern typischer Weise durch Verlust des Einkommens (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit) oder durch unerwartete Zusatzkosten (z. B. Scheidung, Unterhaltspflichten).

### **Die Probleme der Verschuldung**

Schulden an sich sind in unserem Land in unserer Gesellschaft nicht das Problem – viele haben sie, viele können sie auch abtragen. Sie werden für eigene Häuser und Wohnraumschaffung aufgenommen oder für Ankauf/Finanzierung eines neuen PKW. Problematisch werden Schulden dann, wenn laufende Konsumausgaben über dem Einkommensniveau damit finanziert werden, da diese Ausgaben nie mehr „wiederkommen“ oder, anders gesprochen, sich nicht amortisieren können. Derartige Schulden sollten innerhalb ganz kurzer Zeit abgedeckt werden, also etwa innerhalb eines halben Jahres oder Jahres. Wer das nicht schafft, hat über seine Verhältnisse gelebt und muss den Gürtel rasch und wirksam enger schnallen. Sonst drohen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Die Überschuldung ist bei natürlichen Personen juristisch kein Insolvenzstatbestand. Erst wenn die Person zahlungsunfähig ist, gilt sie als überschuldet mit der Konsequenz, dass ohne schuldhaftes Zögern (§ 69 Abs 2 IO) das Insolvenzverfahren zu beantragen ist. Das bedeutet, dass eine Kreditkündigung (Fälligstellung oder Terminverlust) unmittelbar die Insolvenz des Kreditnehmers auslöst. Jährlich sind es ca. 20.000 Fälle, die eigentlich unmittelbar zu einer Insolvenzbeantragung führen müssten. Die Schuldner scheuen sich aber vor der Insolvenz und beginnen dann mit einer oftmals quälenden und selten erfolgreichen „Loch auf - Loch zu“ Strategie. Eine Lösung dafür wäre der sogenannte amtswegige Konkurs, den das Exekutionsgericht durch Übersendung der Akten an das Insolvenzgericht (in der Regel dasselbe Bezirksgericht) auslösen würde. Nun, dieser Weg erscheint derzeit weder für Schuldner, noch für Gläubiger, und am allerwenigsten für die Justiz gangbar. Eine solch tiefgreifende Änderung des geltenden Systems müsste aber zumindest von einer dieser Gruppen tatsächlich gewünscht werden. Daher wird sich in absehbarer Zeit voraussichtlich wenig an den Begleitumständen der Konkursbeantragung ändern.

Es tagt allerdings eine Arbeitsgruppe im Justizministerium, die sich der Phase zwischen Verzug des Schuldners (Kreditnehmers) bis zum letztlich doch stattfindenden Konkursverfahren widmet. Dort werden verschiedene Aspekte des Anwachsens der Schulden beleuchtet und Lösungsvorschläge evaluiert; dies sind v. a. folgende Punkte:

- Höhe der Verzugszinsen für Konsumenten
- Regeln der Anrechnung von Zahlungen nach Verzug (Reihenfolge der Tilgung der einzelnen Posten Zinsen – Kosten – Kapital)
- Ausschluss der Kapitalisierung von Zinsen nach Eintritt des Verzuges (keine Zinseszinsen)

Ob eine Änderung der geltenden Rechtslage für diese Phänomene wirklich das Problem der Überschuldung beseitigen oder vermeiden helfen wird, ist allerdings fraglich. Denn, wie erwähnt, ist nicht sosehr die ursprüngliche Kreditvergabe die Ursache des Problems, sondern die geänderte Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners. Und die Zeit, die sich ein Schuldner maximal nehmen darf, um diese Probleme zu beheben, wird zwei Jahre nicht übersteigen dürfen: Wer in dieser Zeit seine laufenden Zahlungspflichten nicht in den Griff bekommen hat, sollte tatsächlich zum eigenen Vorteil selbst das Insolvenzverfahren beantragen.

Eine empirische Untersuchung des KSV1870 zeigt, dass dieses Verfahren auch für die Gläubiger fallweise akzeptable Ergebnisse erbringen kann: In etwa 3 % aller Privatkonkursverfahren wurde eine Quote von über 90 % innerhalb eines Abzahlungszeitraumes von 5 - 7 Jahren vereinbart. Daher sollte sich der Gesetzgeber überlegen, ob er eher den Weg einschlägt, das Anwachsen der Schulden während der latenten Insolvenz zu dämpfen und damit diesen Zeitraum möglicherweise zu verlängern, oder ein System zu entwerfen, das eine raschere und beherztere Regulierung aller Schulden über einen fixen Zeitraum vorsieht. Das würde ein wesentlich früheres Einsteigen in das Insolvenzverfahren erfordern, als dies heute der Fall ist. Manche Schuldner sind mehr als zehn Jahre überschuldet und insolvent, bevor sie an das Schuldenregulierungsverfahren herangehen. Dass diese Latenzphase der materiellen Insolvenz ohne Verfahren auch für die Gläubiger kein befriedigender Dauerzustand sein kann, ist leicht nachzuvollziehen.

Nun, das Justizministerium und das Sozialministerium haben eine Arbeitsagenda beschlossen, die soeben im Justizministerium abgearbeitet wird. Ziel der beiden Ministerien ist eine Novelle, die schon am 1.1.2011 in Kraft treten soll. Einige Punkte der Reform sind bereits jetzt konsensfähig – aber ob in der verbleibenden Zeit bis zu einer Begutachtung (ca. Mitte August 2010) die derzeit nicht konsensfähigen Punkte befriedigend gelöst werden können, ist schwer zu beurteilen, da von Seiten der Sozialpolitik doch erhebliche Eingriffe in das bestehende und eigentlich bewährte System vorgeschlagen werden. Überdies ist immer zu bedenken, dass Rechtsänderungen, die sich tatsächlich auf die Kreditvergabe auswirken, und diese tatsächlich restriktiver werden lässt, sich auch negativ auf die Volkswirtschaft auswirken werden. Da unsere Volkswirtschaft aber in erheblichem Ausmaß auf den privaten Konsum angewiesen ist, der wiederum in nicht geringem Umfang kreditfinanziert wird, darf mit einem dämpfenden Effekt auf die gesamte Volkswirtschaft durchaus gerechnet werden.

## **Ausblick auf 2010**

Die zu Jahresende gestellte Prognose, dass die Privatkonkurse mit etwa 10 % gegenüber 2009 anwachsen würden, erscheint unter den gegebenen Umständen als etwas zu hoch gegriffen. Das Wachstum ist derzeit gedämpft, aber regional immer noch vorhanden. Es ist in der Folge auch einzubeziehen, dass die Situation am Arbeitsmarkt eine nicht unwesentliche Rolle spielt: Zahlungsunfähige Personen gäbe es genug, aber ohne regelmäßiges Einkommen und damit die realistische Aussicht auf Schuldbefreiung durch das Verfahren wollen viele Schuldner den Konkurs gar nicht erst beantragen.

Der KSV1870 revidiert daher seine Prognose auf ca. 5 % gegenüber dem Wert von 2009 (9.007), das wären dann etwa 9.460 Schuldenregulierungsverfahren im Jahr 2010.

## **Für den Inhalt verantwortlich:**

Dr. Hans-Georg Kantner, Leiter KSV1870 Insolvenz

## Privatkonkurse I. Halbjahr 2010

	2010	2009	Veränderung	
<b>Eröffnete Schuldenregulierungsverfahren</b>	<b>4.588</b>	<b>4.590</b>	<b>+/-</b>	<b>0,0 %</b>
<b>Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten</b>	<b>556 Mio</b>	<b>553 Mio</b>	<b>+</b>	<b>0,5 %</b>

## Eröffnete Privatkonkurse & geschätzte Passiva nach Bundesländer I. Halbjahr 2010

Bundesland	Fälle 2010	Fälle 2009	Passiva 2010 in Mio. EUR	Passiva 2009 in Mio. EUR
Wien	1.906	1878	182,8	179,9
Niederösterreich	412	418	97,2	84,5
Burgenland	83	105	18,3	22,2
Oberösterreich	619	606	64,5	70,3
Salzburg	206	228	22,0	28,8
Vorarlberg	271	296	26,0	27,3
Tirol	377	389	59,5	46,5
Steiermark	354	304	47,1	46,4
Kärnten	360	366	38,6	46,8
<b>Gesamt</b>	<b>4.588</b>	<b>4.590</b>	<b>556,0</b>	<b>552,7</b>

## Mangels Masse abgewiesene Privatkonkurse I. Halbjahr 2010

Bundesland	Fälle 2010	Fälle 2009
Wien	111	86
Niederösterreich	89	104
Burgenland	25	11
Oberösterreich	125	148
Salzburg	29	41
Vorarlberg	52	52
Tirol	89	67
Steiermark	100	104
Kärnten	38	28
<b>Gesamt</b>	<b>658</b>	<b>641</b>

Wien, 05.07.2010

### Rückfragenhinweis:

Karin Stirner, Leiterin KSV Unternehmenskommunikation

Telefon: 050 1870-8226, e-Mail: [stirner.karin@ksv.at](mailto:stirner.karin@ksv.at), [www.ksv.at](http://www.ksv.at)

### Der KSV1870 in Kürze

Der KSV1870 ist der führende Gläubigerschutzverband Österreichs, mit dem Ziel, Wirtschaftstreibende vor finanziellem Schaden zu bewahren und damit ihre Liquidität zu fördern. Internationale Wirtschaftsauskünfte, Inkasso-Dienstleistungen oder Vertretungen in Insolvenzverfahren sichern den Kunden der KSV1870 Gruppe jenen entscheidenden Wissensvorsprung, der für professionelles Risikomanagement notwendig ist. 72 Prozent der Wirtschaftsinformationen werden bereits online abgerufen. Auch Inkasso- und Insolvenzdienstleistungen können über [www.ksv.at](http://www.ksv.at) genutzt werden. Heute steht die Unternehmensgruppe des KSV1870 für kompetente Dienstleistungen ebenso wie für weltweite Verbindungen. Der Verein KSV1870 mit seinem Vorstand und Präsidium hat die operative Geschäftsführung an die Herren Johannes Nejedlik und Karl Jagsch übertragen. Über seine Tochtergesellschaften, Kooperationen und Beteiligungen betreut der KSV1870 rund 21.000 Mitglieder im In- und Ausland.